

welche der Absender oder Empfänger dieser Waaren gewirsen ist, vorgelegt werden müssen, wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Erleichterung der Gewerbetreibenden vor dem Walde im Orte Oberweißbach eine Controlstelle für die sämtlichen zum Bezirk des Fürstlichen Justizamtes Oberweißbach gehörigen Ortschaften, desgleichen für den Ort Meuselbach, errichtet und derselben die Befugniß zum Visiren und Abstempeln der Frachtbriefe, desgleichen zur Waarenrevision, ertheilt worden ist, weshalb die sämtlichen Einwohner der Ortschaften des Justizamtsbezirkes Oberweißbach, desgleichen die Einwohner zu Meuselbach in Fällen der Absendung oder des Empfanges controlepflichtiger Waaren in controlepflichtiger Menge sich an die erwähnte Controlstelle zu wenden haben.

Rudolstadt, den 2. Februar 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Steuercollegium.
Kettelhdt.

J. Bamberg.

Nr. XI. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Mathes-Collegium vom 9. Februar 1842, die Annahme der $\frac{1}{2}$ Thalerstücke bei den Fürstl. Cassen betreffend.

Wiewohl außer den in Gemäßheit der Verordnung vom 16. September 1840. (Gesetzsammlung 1840. St. 10. Nr. 86. S. 150. 151.) §. 6. noch zu $\frac{1}{2}$ Sgl. anzunehmenden hiesigen Conv. $\frac{1}{2}$ Stücken nach der Bekanntmachung vom 9. December 1840 (Gesetzsammlung 1840. St. 14. Nr. 48. S. 208 ff.) nur die Königlich Preussischen und die Königlich und Kurfürstlich Sächsischen $\frac{1}{2}$ tel Stücke, letztere nach der Bekanntmachung vom 24. Februar 1841 (Gesetzsammlung 1841. St. 3. Nr. 8. S. 84.) auch nur noch zu resp. 8 $\frac{1}{2}$ Kr. oder $\frac{1}{2}$ Sgl. bei den Fürstlichen Cassen angenommen und ausgegeben werden können, so ist es doch bei der unbeschränkten Annahme dieser Münzsorten nicht zu vermeiden gewesen, daß in größeren Summen auch andere $\frac{1}{2}$ Stücke in die Fürstlichen Cassen geflossen sind.

Nach dem Vorgange anderer Staatsregierungen, namentlich der Königl. Sächsischen, von welcher bestimmt worden, daß die Sächsischen Conv. $\frac{1}{2}$ tel vom 1. April d. J. an nur noch als Scheidemünze zu $\frac{1}{2}$ Sgl. angenommen werden sollen, wird hiermit bekannt gemacht, daß, obwohl es im Allgemeinen dabei verbleibt, daß nur die inländische Scheidemünze bei den Fürstlichen